



„Das Recht zwischen den Systemen neu denken“

Der neue Institutsdirektor Ralf Michaels im Gespräch

Seit 1. Juli 2019 ist Ralf Michaels im Hauptamt Direktor am Max-Planck-Institut für Privatrecht, nachdem er diese Funktion bereits seit 1. Januar 2019 im Nebenamt innehatte. Er übernimmt damit die Nachfolge von Jürgen Basedow als Institutsdirektor. Hierfür wechselte er von der Duke University School of Law, wo er seit 2002 als Professor tätig war, zurück nach Deutschland. In einem Interview stellt er seine Forschungsagenda vor.

Was sind die wichtigsten Themen Ihrer Forschungsagenda?

Mein Thema ist nicht mehr und nicht weniger als die Entwicklung eines für unsere Zeit adäquaten Rechtsbegriffs und dessen methodische und praktische Implikationen. In Europa denken wir das Recht traditionell als Einheit: Entweder gibt es ein Recht, wie unser nationales Recht, oder es gibt viele Rechte, die ihrerseits wiederum separate Einheiten sind. Die Realität des Rechts heute ist aber eine andere. Das Recht ist global, aber auch plural, also zugleich eines und viele. Es geht mir darum, einen dieser Realität entsprechenden Rechtsbegriff theoretisch, methodisch und praktisch zu bearbeiten. Theoretisch spreche ich vom Concept of Laws – im Gegensatz zum Concept of Law. Methodisch geht es darum, eine von mir dekolonial genannte Rechtsvergleichung zu entwickeln, die solche Rechte erfassen kann und offen ist für nichtwestliches, nicht-modernes Recht. Und praktisch will ich ein Kollisionsrecht entwickeln, das nicht nur Kollisionen zwischen als separat verstandenen Rechten auflöst, sondern stattdessen innerhalb des globalen pluralen Rechts funktioniert.

Sie verfolgen die Entwicklung eines Denkens zwischen den Rechtssystemen. Ist damit so etwas wie eine „Weltformel“ für die Rechtsvergleichung gemeint?

Weltformeln sind immer suspekt, weil sie suggerieren, dass man die ganze Welt von einem neutralen Standpunkt aus sehen könne. Gerade Kollisionsrechtler wissen, dass es einen solchen Standpunkt nicht gibt. Wir sehen beispielsweise das französische Recht nicht an sich, sondern im Verhältnis zu uns: Französisches Recht ist anwendbar, aber nicht an sich – das wäre ohne Einbeziehung französischer Richter gar nicht möglich –, sondern in Relation zum deutschen Recht und so, wie es vom deutschen Recht verstanden wird.

Es geht aber noch um etwas anderes: Der Großteil des Rechts spielt sich nicht innerhalb eines Rechtssystems ab, sondern zwischen Rechten. Man empfindet traditionell den Fall innerhalb eines Rechtssystems als die Regel und betrachtet Kollisionsrechtsfälle als marginal. Mir gefällt dieser Begriff, denn Kollisionsrecht und Rechtsvergleichung finden ja tatsächlich *on the margins*, also an den Rändern des Rechts, statt. Wir müssen erkennen, dass der marginale Fall in diesem Sinne die Regel darstellt.

Sie wollen dem traditionell westlich geprägten Rechtsverständnis Alternativmodelle entgegenhalten. Wie könnte ein internationales Privatrecht aussehen, das nicht von Ethnozentrismus bestimmt wird?

Ich habe vor einigen Jahren für meine Vorlesungen an der Haager Akademie begonnen, mir Gedanken dazu zu machen, und war überrascht, wie

sehr unser ganzes internationales Privatrecht von einem staatlich-westlichen Rechtsmodell geprägt ist. Das überwindet man nicht einfach, indem man auch nichtstaatliche Rechte zur Rechtswahl zulässt, ohne die Grundstruktur zu ändern. Unser gesamtes Instrumentarium ist daraufhin zu prüfen, inwieweit es ein westliches Rechtsverständnis voraussetzt. Nur ein Beispiel: Wir sind gewohnt zu fragen, welche Antwort ein fremdes Rechtssystem auf eine konkrete Rechtsfrage gibt. Solche konkreten Antworten gibt es in staatlichen Rechtssystemen, die Institutionen zur bindenden Beantwortung strittiger Fragen haben, das sind insbesondere deren Gesetzgeber und Höchstgerichte. Und es gibt sie in Rechtssystemen, die als systematisch verstanden werden, sodass auch bislang nicht beantwortete Fragen aus dem System heraus beantwortet werden können. Bei nichtstaatlichen Rechten können wir beides nicht erwarten. Vielmehr müssen wir das aufbringen, was Thomas Bauer hinsichtlich des Islam als Ambiguitätstoleranz bezeichnet – die Anerkennung, dass das fremde Recht nicht eindeutig ist.

Sie nennen die Dekolonialisierung der Rechtsvergleichung als einen Ihrer Schwerpunkte. Hat die Rechtswissenschaft in dieser Hinsicht im Vergleich zu anderen Disziplinen Nachholbedarf?

Ich glaube schon, insbesondere im Privatrecht. Im Völkerrecht sehen wir seit Längerem Tendenzen zu einer Dekolonialisierung – ursprünglich vor allem in vormalig kolonialisierten

weiter auf S. 2

Große Gesellschaftsverträge – Meisterwerke juristischer Praxis

Sie haben unternehmerisches Neuland erschlossen, internationale Verflechtungen ermöglicht und Spielraum für neue Wirtschaftszweige geschaffen. Gesellschaftsverträge, die den Aufstieg der Familien Medici, Fugger, Siemens und Rockefeller begleiteten, stellten entscheidende Weichen für die Expansion dieser Imperien. Erprobt an den Herausforderungen der Praxis und geschliffen durch strategisch notwendige Anpassungen wurden sie zu innovativen Modellen für gesetzliche Normen über Personen- und Kapitalgesellschaften. Ihre Urheber waren Juristen, die weder der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung dienten, sondern den Unternehmenskern beratend zur Seite standen.

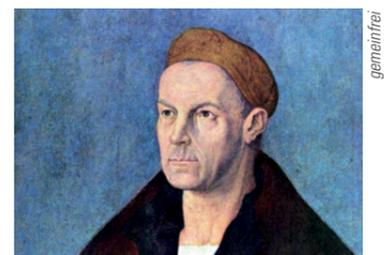
„Man möchte meinen, dass Wissenschaft und Lehre dem Gesellschaftsvertrag die gebotene Aufmerksamkeit schenken, aber: weit gefehlt“, sagt Institutsdirektor Holger Fleischer, der ein Forschungsprogramm konzipiert hat, das diese Lücke schließen soll. „Von Ausnahmen abgesehen ist wenig über die Satzungen prominenter privatrechtlicher Organisationen bekannt. Lehrbücher und Kommentare geben kaum Auskunft und Formularbüchern fehlt die Farbe des konkreten Falles.“ Die Spannweite der wissenschaftlichen Untersuchungen reicht von prominenten Handelshäusern der Renaissance über Protagonisten der industriellen Revolution wie der Siemens AG und dem Standard Oil Trust bis hin zu den Internet-Giganten Alphabet und Facebook.

Als die Brüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger 1494 ihren ersten schriftlichen Gesellschaftsvertrag schlossen, konnte von einer modernen handelsrechtlichen Gesetzgebung noch keine Rede sein. Seine Konstruktion mit detailliert gefassten Rechten und Pflichten der Gesellschafter macht den Fuggerschen Zusammenschluss in den Augen vieler zu einem frühen Prototyp der offenen Handelsgesellschaft.

Ein ausgeprägter Familiensinn war auch Antrieb für die Entstehung der Siemens AG als multinationale Unternehmensgruppe. Der Weg von der 1847 gegründeten Telegraphen-Bauanstalt Siemens & Halske bis zum Börsengang dauerte 50 Jahre. Er war von einer Internationalisierungsstrategie geprägt, die den Mythos „Made in Germany“ mitbegründete.

Die Ära des „Big Business“ läutete die 1870 von John D. Rockefeller gegründete Standard Oil Company ein. Innerhalb weniger Jahre expandierte das Unternehmen in 13 Bundesstaaten und beherrschte 70 Prozent des Weltmarkts. In Umgehung der damals engmaschigen Regulierung der *corporation* entstand ein komplexes Firmengeflecht, das zunehmend schwer zu lenken war. Hinzu kam das Risiko der Mehrfachbesteuerung durch verschiedene Bundesstaaten. Eine neue Treuhandkonstruktion sollte Abhilfe schaffen. Mit dem Standard Oil Trust Agreement gelang schließlich eine Organisationsform, die als „Mother of Trusts“ in die Wirtschaftsgeschichte einging.

Neben historischen Meisterwerken kautelarjuristischer Praxis nehmen Holger Fleischer und sein Team, Sebastian Mock von der Wirtschaftsuniversität Wien und weitere Autoren auch neuere gesellschaftsrechtliche Gebilde unter die Lupe, wie etwa die Satzung des ADAC e.V. oder den Gesellschaftsvertrag der Bucerius Law School gGmbH. Gespannt darf man auch auf die Analyse von Statuten moderner globaler Verbände wie der Daimler Chrysler AG, der Air Berlin PLC. & Co. Luftverkehrs KG oder der FIFA sein.



Jakob Fugger wurde mit seinem Imperium Vorbild für viele Unternehmensgründer.

Neuerscheinung: Rechtshandbuch Unternehmensbewertung

Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), 2. vollständig überarbeitete Auflage, Otto Schmidt, Köln 2019, LXVIII + 1404 S.

Sowohl in der juristischen als auch in der ökonomischen Praxis ist die Unternehmensbewertung von wachsender Bedeutung. Mit Erläuterungen zu allen relevanten Themenkreisen vermittelt das Rechtshandbuch Unternehmensbewertung auch in der 2. Auflage einen verlässlichen Zugriff auf alle juristisch veranlassenden Fragen dieser Materie. Die Aufnahme neuer Kapitel, unter anderem zu Planung und Prognose, Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatfragen, Unternehmensbewertung im Schadensersatzrecht oder Unternehmensbewertung im Steuerverfahren, trägt der aktuellen Entwicklung in Rechtsprechung und Wissenschaft Rechnung.



Neuerscheinungen

(Auswahl)

Dörthe Engelcke, *Reforming Family Law – Social and Political Change in Jordan and Morocco* (Cambridge Middle East Studies, 55), Cambridge University Press, Cambridge 2019, XVI + 270 S.

Holger Fleischer, Wulf Goette (Hg.), *Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz*. Bd. 2 (§§ 35-52), 3. Aufl., C.H. Beck, München 2019, XLV + 1864 S.

Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hg.), *Rechtshandbuch Unternehmensbewertung*, 2. vollständig überarbeitete Aufl., Otto Schmidt, Köln 2019, LXVIII + 1404 S.

Katharina Helmdach, *Kronzeugeninformationen im kartellrechtlichen Schadensersatzprozess. Eine Untersuchung des deutschen, des europäischen und des amerikanischen Rechts* (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 298), Nomos, Baden-Baden 2019, Dissertation, Universität Hamburg 2018, 420 S.

Eugenia Kurzynsky-Singer, Rainer Kulms (Hg.), *Ukrainian Private Law and the European Area of Justice* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 127), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XI + 321 S.

Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2019, XX + 1404 S.

Nadja Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), *Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Asser Press, Den Haag 2019, XI + 412 S.

Staaten und in den USA, in letzter Zeit auch in Deutschland, insbesondere mit Blick auf das ehemalige Deutsch-Südwestafrika. In der Privatrechtsvergleichung wie auch im internationalen Privatrecht erscheint die Dekolonialisierung vielen als nicht so dringlich, weil das Privatrecht scheinbar weniger mit politischen Fragen zu tun hat. Das ist ein Irrtum: Es geht bei Kolonialisierung ganz maßgeblich um Fragen des Eigentumsrechts und des Vertragsrechts, um nur zwei Bereiche zu nennen. Vor allem aber gibt es epistemologische Annahmen, die uns in der Rechtsvergleichung prägen und die aus der westlichen Moderne stammen. Diese gilt es zu überwinden.

Das klingt nach einem Kontrastprogramm zur klassischen Auffassung

von staatlichem Recht westlich-europäischer Prägung als Maßstab. Wie lässt sich globales Recht neu erfassen?

Es ist nicht nur ein Kontrastprogramm, denn das staatliche Recht westlich-europäischer Prägung existiert ja und muss auch von der Rechtsvergleichung erfasst werden. Es geht darum anzuerkennen, dass westlich-europäisch geprägte Konzepte so nicht überall existieren. Insofern muss ein globaler Rechtsbegriff umfassender sein. Es ist eine alte Frage sowohl in der Rechtsanthropologie wie auch in der Rechtstheorie, ob man Recht überhaupt abstrakt definieren kann oder nicht. Ich experimentiere im Moment mit einem relationalen Rechtsbegriff: Recht ist das, was von anderen Rechtsordnungen als Recht erkannt wird.

Sie möchten das Kollisionsrecht über die Grenzen des Privatrechts hinaus auch auf Gebieten des öffentlichen Rechts bis hin zum Völkerrecht zur Anwendung bringen. Welche Rechtsmaterien haben Sie hier im Blick?

Ich glaube, dass Kollisionsrecht im Grunde für jede Form des Rechts gilt. Das ist kein neuer Gedanke. Das internationale Privatrecht ist das am weitesten entwickelte Kollisionsrecht, hauptsächlich weil man im Privatrecht am wenigsten besorgt war, von Staatsinteressen abhängig zu sein. Heute, da einerseits die Trennung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht nicht mehr so stark ist, andererseits aber auch staatliche Interessen durch die Globalisierung relativiert werden, lassen sich die Techniken des internationalen Privatrechts leichter auf andere Bereiche

ausweiten. Ich selbst bin vor allem an marktregulierendem Recht wie Kartellrecht und Wertpapierrecht, aber beispielsweise auch am Umweltregulierungsrecht interessiert.

Worauf freuen Sie sich besonders bei Ihrer neuen Aufgabe?

Es gibt ganz vieles, worauf ich mich freue: die Ausbildung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlern, die Zusammenstellung neuer Forschungsgruppen, die Zusammenarbeit im Haus mit den anderen Direktoren, den anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit den nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden. Und besonders freue mich darauf, wieder einmal etwas Neues zu machen, worin ich weniger Erfahrung habe und wo ich lernen kann: ein Institut zu leiten.

The Oxford Handbook of Comparative Law in zweiter Auflage erschienen

Die Wurzeln der Rechtsvergleichung reichen zurück bis in das Altertum. Lange bevor sie zu einer modernen wissenschaftlichen Disziplin wurde, gab es bereits rechtsvergleichende Ansätze, etwa in der griechischen Staatsphilosophie. Stark an Bedeutung gewonnen hat die Rechtsvergleichung zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Privatrechtsvereinheitlichung in Europa ist sie relevanter denn je. Eine wegweisende kritische Gesamtschau des weltweiten Entwicklungsstandes der rechtsvergleichenden Wissenschaft bot das „Oxford Handbook of Comparative Law“ bei seinem Erscheinen 2006. Die Anfang 2019 erschienene zweite Auflage ist inhaltlich aktualisiert und thematisch erweitert.

Der von Reinhard Zimmermann, geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, gemeinsam mit Mathias Reimann, Hessel E. Yntema Professor of Law an der Universität Michigan, herausgegebene Band versammelt Beiträge von 48 Autorinnen und Autoren von internationalem Rang, unter ihnen auch Direktor emeritus Hein Kötz, Direktor emeritus Klaus J. Hopt und Institutsdirektor Ralf Michaels.

„In den zwölf Jahren seit Drucklegung der ersten Ausgabe hat sich die Rechtsvergleichung als wissenschaftliche Disziplin rasant weiterentwickelt. Beflügelt wurde dies durch einen intensiven Methodendiskurs und eine

deutliche Erweiterung des Themenspektrums. Von den großen Aufgaben der Rechtsvereinheitlichung bis hin zu interdisziplinären Projekten bewegen wir uns heute in einem facettenreichen Fach, das in Studium und Forschung von weiterhin wachsender Bedeutung ist“, sagt Reinhard Zimmermann.

Neben der Analyse rechtsvergleichender Methoden und der Darstellung von Bezügen zu anderen Forschungsfeldern enthält die um fünf Kapitel erweiterte Neuauflage Beiträge über neue Strömungen in der Rechtsvergleichung sowie über Rechtsvergleichung auf dem Gebiet der Menschenrechte und im Zusammenhang mit dem Recht der Europäischen Union. An die Stelle des ursprünglichen Kapitels über Ostasien der ersten Ausgabe sind zwei neue getreten, die China und Japan separat behandeln. Ein weiteres neues Kapitel ist der Rolle der Rechtsvergleichung in der juristischen Ausbildung gewidmet.

Wie bereits in seiner ersten Auflage ist das Handbuch in drei Hauptabschnitte gegliedert. Der erste behandelt die globalen Entwicklungslinien der Rechtsvergleichung und gibt einen aktuellen Überblick, der Frankreich, Deutschland, Italien, Großbritannien, Mittel- und Osteuropa sowie die USA, Lateinamerika, China und Japan umspannt.

Der zweite Abschnitt beleuchtet die wichtigsten rechtsvergleichenden Ansätze, einschließlich ihrer Methoden und Ziele sowie das Verhältnis der Rechtsvergleichung zu anderen Disziplinen, etwa der Rechtsgeschichte,

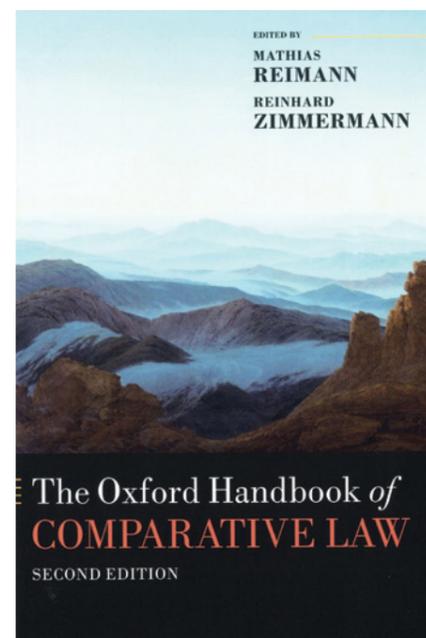
den Wirtschaftswissenschaften und den Sprachwissenschaften.

Ralf Michaels legt in seinem Beitrag zur funktionalen Methode in der Rechtsvergleichung dar, dass der Begriff der Funktionalität unklar und die Methode verbesserungsfähig ist. Er spricht sich trotzdem für eine methodisch anspruchsvolle funktionale Rechtsvergleichung aus. Mit der Feststellung funktionaler Äquivalenz lässt sich demnach nicht nur die Funktionalität verschiedener Rechte, sondern auch ihre kulturelle Verankerung verarbeiten.

Reinhard Zimmermann beleuchtet in seinem Beitrag die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Entwicklung des Privatrechts der Europäischen Union. Dabei spannt er den Bogen vom im Jahr 1900 in Paris abgehaltenen International Congress for Comparative Law, dessen Initiatoren die Vereinheitlichung des Rechts moderner Nationalstaaten anstrebten, über die Gründung von UNIDROIT und UNCITRAL sowie dem European Law Institute (ELI) bis hin zu den Versuchen der Europäischen Kommission, ein einheitliches europäisches Vertragsrecht zu kodifizieren. Er schließt mit einem Blick über den Horizont der EU hinaus und ruft ein zentrales Anliegen rechtsvergleichender Forschung in Erinnerung: die Überwindung intellektueller Grenzen.

Der dritte Abschnitt bildet eine Bestandsaufnahme der rechtsvergleichenden Forschung im Kontext von rund einem Dutzend Rechtsgebieten, vom Zivilrecht über das öffentliche Recht bis hin zum Strafrecht. Mit dieser Bündelung an thematischer Vielfalt und methodischer Tiefe schafft das Werk neue wissenschaftliche Grundlagen und gibt Impulse für die Agenda von Forschung, Lehre und Rechtsentwicklung der kommenden Jahre.

Mathias Reimann, Reinhard Zimmermann (Hg.), The Oxford Handbook of Comparative Law, 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2019, XX + 1404 S.



Recht persönlich

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard), emeritierter Institutsdirektor, wurde am 31. Mai 2019 von der juristischen Fakultät der Universität de València mit der Ehrenpromotion zum Dr. jur. h.c. ausgezeichnet. Sie ist seine sechste Ehrendoktorwürde.



Prof. Dr. Harald Baum, wissenschaftlicher Referent und Leiter des Kompetenzzentrums Japan am Institut, erhielt am 9. September 2019 den Eugen und Ilse Seibold-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft für sein jahrelanges erfolgreiches Engagement im deutsch-japanischen Wissenschafts- und Kulturaustausch.



Prof. Dr. Eckart Bueren, Dipl.-Volksw., ehemaliger wissenschaftlicher Referent und Leiter des Länderreferats Schweiz am Institut, wurde von der Georg-August-Universität Göttingen zum Professor ernannt. Seit dem 29. März 2019 ist er dort Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Kartellrecht.



Prof. Dr. Sofie Cools, LL.M. (Harvard), ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, hat am 1. Oktober 2019 den Lehrstuhl für Gesellschaftsrecht an der Katholischen Universität Löwen übernommen und wurde außerdem Co-Direktorin des dortigen Jan Ronse Institute for Company and Financial Law.



Prof. Dr. Walter Doralt, ehemaliger wissenschaftlicher Referent und Leiter des Länderreferats Frankreich am Institut, folgte dem Ruf der Karl-Franzens-Universität Graz, wo er seit 1. Mai 2019 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung innehat.



Adoption rechtsvergleichend auf einen Nenner gebracht



Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe: *Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder*

Gerichte und Behörden auf der ganzen Welt sind täglich mit der Anerkennung ausländischer Adoptionen befasst und brauchen dafür tragfähige Kriterien. Wie kommt man für eine Rechtsfigur wie der Adoption international auf einen gemeinsamen Nenner? Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder am Institut, hat diese Frage im Rahmen eines umfangreichen Projekts zum Abstammungsrecht untersucht.

Ursprünglich diente die Adoption im europäischen Raum in erster Linie der Regelung vermögens- und erbrechtlicher Angelegenheiten sowie der Weiterführung von Familiennamen, weshalb zumeist nicht Kinder, sondern Erwachsene adoptiert wurden. Heute hingegen steht die Kindesannahme im Mittelpunkt. „Das Spektrum der Lösungen, die moderne Rechtsordnungen

weltweit zu diesem Zweck entwickelt haben, ist groß“, berichtet Yassari aus ihrer Forschung. „Beispielsweise nimmt das Kind durch die Adoption nicht überall den Namen der Adoptiveltern an. Manche Rechtsordnungen sehen gegenseitige, andere nur einseitige Erbrechte zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vor. In einigen Ländern entsteht durch die Adoption ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Adoptivkindern und der Familie der Adoptiveltern, in anderen nicht.“

Dem klassischen islamischen Recht ist die Adoption unbekannt. Während viele islamisch geprägte Länder die Volladoption bis heute ablehnen, gibt es einige Rechtsordnungen, die eine Kindesannahme über verschiedene gesetzliche Regelungen zulassen. Zu ihnen gehört Algerien, das mit der Rechtsinstitution der *Kafāla* die gerichtlich angeordnete Kindesannahme regelt. In einem Bericht, den Yassari 2015 für das Europäische Parlament erarbeitet hat, konnte sie nachweisen, dass die algerische *Kafāla* zu Anerkennungs Zwecken als Funktionsäquivalent zur schwachen Adoption, wie sie beispielsweise das französische Recht kennt, gewertet werden kann.

Die Frage, ob ein nach algerischem Recht angenommenes Kind in Europa als Adoptivkind anerkannt wird, muss regelmäßig dann beantwortet werden, wenn über seine Einreise- und Aufenthaltsrechte in einen Mitgliedsstaat der EU zu entscheiden ist. Dies war auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof, in dem ein in Großbritannien lebendes französisches Ehepaar eine Einreiseerlaubnis

für ein algerisches Kind beantragt hatte, das ihnen im Rahmen einer *Kafāla*-Entscheidung anvertraut worden war. Am 26. März 2019 entschied der EuGH, dass das Kind nicht als Adoptivkind im Sinne eines Verwandten in gerader absteigender Linie, sondern als „sonstiger Familienangehöriger“ zu behandeln sei. Damit wurde ein Weg gefunden, dem Kind ein Recht auf Einreise zu verschaffen, ohne seine Adoption anzuerkennen.

Dass der EuGH hier zu einem Ergebnis kommt, das die französischen Eltern mit dem angenommenen Kind zusammenführt, bewertet Yassari positiv, fügt aber kritisch hinzu: „Aus rechtsvergleichender Sicht sind die Ausführungen des Gerichts zu beanstanden. Die algerische *Kafāla* entfaltet funktional alle Wirkungen einer schwachen Adoption. Um sie, wie auch andere dem europäischen Recht unbekannte Rechtsinstitute, in unsere Systembegriffe zu übertragen, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Wenn man die Bandbreite der heutigen gesetzlichen Regelungen über die Adoption weltweit betrachtet, ist die permanente Verbindung einer minderjährigen Person zu einer neuen Familie im besten Interesse der zu adoptierenden Person der kleinste gemeinsame Nenner. An diesem sollten wir uns bei Fragen der internationalen Anerkennung orientieren.“

Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Marie-Claude Najm (Hg.), *Filiation and the Protection of Parentless Children – Towards a Social Definition of the Family in Muslim Jurisdictions*, Asser Press, Den Haag 2019, XI + 412 S.

Studierende des Europa-Kollegs auf Exkursion in die Forschungswelt

Drei Studierende aus Belgien, China und der Türkei absolvierten im Frühjahr 2019 ein Praktikum am Institut. Jasper Ulenaers, Qianting Gao und Esat Çınar nutzten ihre Studienzeit in Hamburg, um Erfahrungen in der juristischen Grundlagenforschung zu sammeln.

Ihre wissenschaftliche Neugier wurde belohnt: „Mein Betreuer Philipp Scholz hat mir dankenswerterweise die Gelegenheit gegeben, mich in der Forschungsarbeit auszuprobieren“, sagt Jasper Ulenaers. „Ich habe beim Erkunden der Institutsbibliothek Ideen

für meine Masterarbeit gesammelt“, erzählt Qianting Gao, die Benjamin Pißler und das Kompetenzzentrum China als Praktikantin unterstützte. Ebenfalls für die Vorbereitung seines Masters nutzte Esat Çınar sein Praktikum: „Aus meiner Arbeit für Matthias Pendl, der mein Betreuer war, habe ich wertvolle Anregungen aus dem europäischen Wirtschaftsrecht mitgenommen.“

Alle drei fanden den Institutsalltag sehr kommunikativ, was ihnen die Möglichkeit gab, ihre Deutschkenntnisse zu erweitern. Wir freuen uns,

dass die Begeisterung für Rechtsvergleichung bei den drei Nachwuchsjuristen eine so ansteckende Wirkung entfaltet hat, und wünschen ihnen weiterhin viel Freude an ihren wissenschaftlichen Themen.



Esat Çınar, Qianting Gao und Jasper Ulenaers

Wissenstransfer für die juristische Praxis



Mitglieder des Landesverbandes der Hamburgischen Standesbeamten e.V. zu Gast am Institut

Zu den wichtigsten Aufgaben des Instituts gehört auf Basis seiner Forschung der Wissenstransfer. Rechtsanwender aus Deutschland und vielen anderen Ländern besuchen hier regelmäßig eigens für die juristische Praxis konzipierte Veranstaltungen. Im April 2019 waren Mitglieder des Landesverbandes der Hamburgischen Standesbeamten e.V. sowie des Indonesian Institute for Independent Judiciary (LeIP) zu Gast.

Seit vielen Jahren unterstützen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte mit Vorträgen zu aktuellen Fragestellungen des internationalen Privatrechts und ausländischer Rechtsordnungen. Am 3. April 2019 standen Themen aus dem Familien- und Kindschaftsrecht sowie dem Namensrecht im Irak und Syrien, Russland, China und Lateinamerika auf dem Programm.

Nach der Begrüßung und Vorstellung des Instituts durch Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder, sprach ihre wissenschaftliche Assistentin Shéhérazade Elyazidi über die Auswirkungen des Zerfalls staatlicher Autorität auf die Eheschließung in den kurdischen Gebieten im Irak und in Syrien.

Elena Dubovitskaya, Leiterin des Länderreferats Russland und weitere GUS-Staaten, erläuterte die Möglichkeiten für die Wahl der Ehenamen sowie der Familiennamen der Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern anhand des Familiengesetzbuches und des Personenstandsgesetzes der Russischen Föderation. Ergänzende Hinweise auf Besonderheiten der russischen Sprache machten die außergewöhnliche Vielfalt in der Namenswahl anschaulich.

Auf Probleme bei der Ermittlung ausländischen Rechts machte Benjamin Pißler, Leiter des Kompetenz-

zentrums China, in seinem Vortrag aufmerksam. Darin erläuterte er rechtliche und sprachliche Hürden bei den chinesischen Vorschriften über die elterliche Sorge und illustrierte diese mit Beispielen aus seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Gutachter.

Ebenfalls aus der Gutachtenpraxis schöpfte Jan Peter Schmidt, wissenschaftlicher Referent am Institut, in seiner

Darstellung der neuesten Entwicklungen des Familienrechts in Lateinamerika zwischen Tradition und Liberalisierung. Unter anderem berichtete er über Fälle von Mehrelternschaft und die Ehe für alle in Brasilien, wo es bereits eingetragene Partnerschaften zwischen drei Personen gibt.



Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Praxis aus Indonesien

Über Vermittlung durch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) besuchte am 23. April 2019 eine Delegation des Indonesian Institute for Independent Judiciary (LeIP) das Institut. Diese nichtstaatliche Organisation hat es sich zur Aufgabe gemacht, unter Beteiligung von Stakeholdern der Gerichtsbarkeit sowie der Regierung und der Zivilgesellschaft Reformprojekte für die indonesische Justiz zu initiieren und umzusetzen.

Im Rahmen seiner Begrüßung und Einführung stellte Benjamin Pißler die wissenschaftliche Kompetenz des Instituts auf dem Gebiet asiatischer Rechtsordnungen vor. Dieter Martiny, Affiliate des Instituts, und Denise Wiedemann, Leiterin des Länderreferats Lateinamerika, hielten Vorträge über die Vollstreckung in- und ausländischer Urteile in Deutschland sowie die grenzüberschreitende Vollstreckung in der Europäischen Union.

Die Veranstaltung fand mit einem von Elke Halsen-Raffel geführten Rundgang durch die Institutsbibliothek ihren Abschluss.

Prof. Dr. Matteo Fornasier, LL.M. (Yale), ehemaliger wissenschaftlicher Referent und Leiter des Länderreferats Frankreich am Institut, wurde am 1. Mai 2019 zum Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald ernannt.



Prof. Dr. Patrick Leyens, LL.M. (London), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, folgte dem Ruf der Karl-Franzens-Universität Graz, wo er seit 1. Oktober 2019 eine Professur für Law & Business Research am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht innehat.



Prof. Dr. Johannes Liebrecht, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent und Referent am Institut, wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum Professor ernannt. Er ist dort seit 1. August 2019 Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte.



Prof. Dr. Jan D. Lüttringhaus, Maître en droit (Aix-en-Provence), LL.M. (Columbia), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde am 1. April 2019 zum Professor an der Leibniz Universität Hannover ernannt, wo er den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Versicherungsrecht innehat.



Prof. Dr. Jens Scherpe, M.A. (Cantab.), MJur (Oxon), PhD (Cantab.), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, Direktor des Cambridge Family Law Centre und Fellow am Gonville and Caius College, wurde mit 1. Oktober 2019 von der University of Cambridge zum Professor of Comparative Law befördert.



Schlaglichter aus dem Institutsleben



Institutsdirektor Ralf Michaels als „Flying Professor“

„Flying Professors“ beim Jubiläumstreffen der MPG in Hamburg

Nach ihrer Premiere am Max-Planck-Tag im September 2018 hatten die „Flying Professors“ am 27. Juni 2019 einen weiteren Auftritt. Anlässlich der 70. Jahresversammlung der Max-Planck-Gesellschaft machten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der drei Hamburger Max-Planck-Institute einen historischen Salonwagen der Hamburger Hochbahn erneut zum mobilen Hörsaal.

Für das Max-Planck-Institut für Privatrecht betreten die Institutsdirektoren Holger Fleischer und Ralf Michaels sowie die wissenschaftlichen Referenten Lena-Maria Möller und Stefan Korch die fliegende Vortragsbühne. Holger Fleischer sprach über Menschenrechte und gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Ralf Michaels erklärte Zusammenhänge zwischen globalen Märkten und lokalen Kartellrechten. Lena-Maria Möller berichtete über ihre Arbeit zum innerislamischen Rechtsvergleich. Stefan Korch machte das Publikum zu Richtern, indem er sie Schmerzensgeldbemessungen deutscher Gerichte schätzen ließ.

Rund zwölf Minuten Sprechzeit hatte jeder „Flying Professor“, während draußen die Hamburger Stadtlandschaft vorbeizog. Die Gäste der 50-minütigen Fahrten waren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der MPG-Jahresversammlung sowie interessierte Hamburgerinnen und Hamburger. Ihnen allen präsentierte sich die Wissenschaftsmetropole mit kreativem Schwung und spannenden Forschungsthemen.



Yafa Shanneik, Norbert F. Schneider, Ulrike Schaper, Patricia Arndt, Julia Moses, Nadjma Yassari, Dörthe Engelcke

Podiumsdiskussion über kulturelle Diversität und Familie in Deutschland

In Kooperation mit der Georg-August-Universität Göttingen veranstaltete das Institut am 6. Juni 2019 eine Podiumsdiskussion über die Pluralisierung von Lebensformen in Deutschland vor dem Hintergrund der jüngsten Zuwanderung. Die Veranstaltung wurde im Rahmen der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen des EU Programms für Forschung und Innovation – Horizont 2020 gefördert.

Moderiert von Nadjma Yassari, Leiterin der Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder, diskutierte ein vierköpfiges Panel über das Thema „Kulturelle Diversität und Familie in Deutschland“. Wie passt die wachsende Akzeptanz von Patchwork- und Regenbogenfamilien zur Abwehr von Eheformen aus dem Nahen und Mittleren Osten? Welche Konsequenzen hat etwa die pauschale Ablehnung von Polygamie und Kinderehen?

Patricia Arndt vom Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V., Ulrike Schaper, Juniorprofessorin für Kolonialgeschichte, Geschlechtergeschichte und Tourismus an der Freien Universität Berlin, Yafa Shanneik, Islamwissenschaftlerin an der University of Birmingham, und Norbert F. Schneider, Direktor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung, gingen der Frage nach, wie die verschiedenen Debatten um die sich wandelnden Ehe- und Familienbegriffe zusammenhängen. Sie trafen auf ein engagiertes Publikum, das die Veranstaltung mit weiteren Diskussionsbeiträgen belebte.



Ministerialdirektorin Kirsten Scholl

Sommerkonzil: EU-Agenda zwischen Europawahlen und Brexit

Am 8. Juli 2019 lud das Institut zum jährlichen Sommerkonzil, das traditionell juristischen Themen von größerer gesellschaftlicher und politischer Tragweite gewidmet ist. Gastrednerin war Kirsten Scholl, Leiterin der Abteilung Europapolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

In ihrem Vortrag zum Thema: „Europa – wohin gehen wir?“ gab die promovierte Juristin einen Überblick über die politische Agenda in Brüssel nach den Europawahlen sowie die Prioritäten der Bundesregierung.

Europa stehe vor großen Herausforderungen und müsse sich dabei immer wieder nach innen und außen neu aufstellen. Mit der neuen Europäischen Kommission, deren Präsidentin zum Zeitpunkt des Vortrags noch vor ihrer Wahl durch das EU-Parlament stand, böten sich Chancen, die Europäische Union handlungsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen. Ein No-Deal-Brexit liege zwar im Bereich des Möglichen, wäre aber für keine der beteiligten Parteien eine wünschenswerte Alternative.

Außerdem erläuterte Scholl ein von Frankreich initiiertes Zukunftsprojekt mit besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsrecht sowie das internationale Privatrecht: ein europäisches Wirtschaftsrecht als einheitlicher rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit von Unternehmen im Binnenmarkt. Damit setzte sie auch das zentrale Thema für die anschließende Diskussion.



Institutsdirektor Holger Fleischer gratuliert Elke Halsen-Raffel und Kornelia Klüver.

Zweimal 25 Jahre im Einsatz für die Institutsbibliothek

Am 1. Juli 1994 trat Kornelia Klüver ihre Stelle als Bibliothekarin am Max-Planck-Institut für Privatrecht an. Einen Monat später reihte sich die Bibliothekarin Elke Halsen-Raffel in das Team der Institutsbibliothek ein. Im Sommer 2019 feierten sie gemeinsam ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.

„Besonders freut mich, dass es Gastwissenschaftler gibt, die unsere Bibliothek seit 25 Jahren nutzen, und die ich genauso lange begleiten und bei ihren Literaturrecherchen unterstützen kann“, sagt Elke Halsen-Raffel, die heute die Benutzungsabteilung leitet. In ihrer Verantwortung liegt unter anderem die Zulassung externer Professoren, Habilitanden, Doktoranden und wissenschaftlicher Hilfskräfte zur Nutzung der Institutsbibliothek.

„Schon in meinem Bewerbungsgespräch wurde mir gesagt, dass die Stelle hier ein ganzes Berufsleben ausfüllen kann“, erzählt Kornelia Klüver. Sie arbeitet heute im Team englischsprachiger Länder. In ihren Bereich fallen unter anderem auch chinesische und koreanische Periodika und Monografien, für deren Katalogisierung sie eine Zusatzqualifikation erworben hat.

Für beide ist der Blick zurück auf 25 Jahre geprägt durch den Wandel im Bibliothekswesen vom Zettelkatalog zur Onlinerecherche. Das – so sind sich Kornelia Klüver und Elke Halsen-Raffel einig – bedeutet jede Menge interessanter Themen, auch für die zukünftige berufliche Entwicklung.

Veranstaltungen am Institut

Dienstag, 5. November 2019, 17 Uhr
Amtseinführung von Ralf Michaels

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht begrüßt seinen neuen Direktor mit einer feierlichen Amtseinführung.

Zu diesem Anlass hält Ralf Michaels eine Antrittsvorlesung zum Thema „Das marginale Recht“.

Montag, 11. November 2019, 17 Uhr
Gerechtigkeit im Sport
Wann ist Hand „Hand“? – Normative Fragen eines Anwendungsdilemmas im Profifußball

Was ist Gerechtigkeit im Sport? Wie soll oder kann sie hergestellt werden? Was bedeuten Flexibilität und Rechtssicherheit in diesem Zusammenhang?

Um diese und weitere Fragen zu erörtern, laden Institutsdirektor Reinhard Zimmermann und Ulrich Becker, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, zum diesjährigen Symposium des Forums für Internationales Sportrecht ein.

Das Forum für Internationales Sportrecht ist eine gemeinschaftliche Initiative des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München.

Unter www.mpipriv.de finden Sie aktuelle Details und Anmeldeinformationen zu allen Veranstaltungen des Instituts.

Gern nehmen wir Sie in unseren Veranstaltungsverteiler auf. Schicken Sie uns dazu bitte Ihre Kontaktdaten unter veranstaltungen@mpipriv.de

Jahrestreffen des Vereins der Freunde



Samuel Fulli-Lemaire, Institutsdirektor Holger Fleischer, Francesco Paolo Patti, Andrew Sweeney, Institutsdirektor Reinhard Zimmermann, Harald Baum und Walter Doralt

Freunde und Förderer sowie ehemalige und gegenwärtige Mitarbeitende, Gäste und Stipendiaten des Instituts treffen sich einmal im Jahr in Hamburg, um den Kontakt zum Haus und untereinander zu pflegen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung lädt der Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“ jedes Jahr Mitglieder

und Interessierte zu einer Vortrags- und Diskussionsveranstaltung ein. Im Rahmen des Treffens am 29. Juni 2019 standen rechtswissenschaftliche akademische Karrierewege in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und den USA auf dem Programm. Harald Baum, Walter Doralt, Samuel Fulli-Lemaire, Francesco Paolo Patti, Andrew Sweeney und Reinhard Zimmermann zeichneten ein Panorama, wie die Rechtswissenschaft in diesen Ländern ihren Nachwuchs rekrutiert und inwiefern sich Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnungen in diesen Karrierewegen widerspiegeln. Vorgetragen und diskutiert wurde sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache.

Im Detail vorgestellt wurden unterschiedliche Regeln und Gepflogenheiten auf dem Weg zur Professur. Auch die Rolle der Habilitation – die keineswegs überall existiert – und ihr vergleichbarer wissenschaftlicher Arbeiten fand eingehende Beleuchtung. In Anbetracht der stark am Profil der Hochschullehrer orientierten Anforderungen an den akademischen Nachwuchs entspann sich eine Diskussion darüber, auf welche Weise die Universität auf die Praxis vorbereiten soll. Im Fokus der Gespräche standen aber die formellen und informellen Hürden, die es zu meistern gilt. Wie sich zeigte, werden diese wesentlich von der jeweiligen Wissenschaftskultur bestimmt und wirken zugleich auf diese zurück.

Wenn Sie sich den „Freunden des Hamburger Max-Planck-Instituts“ anschließen möchten, sind Sie herzlich eingeladen, Mitglied zu werden. Schreiben Sie uns bitte unter freunde@mpipriv.de

Wir trauern um Daniel Schmidt



Das Max-Planck-Institut für Privatrecht trauert um Daniel Schmidt, der am 23. Juli 2019 durch einen tragischen Unfall ums Leben kam. Er war seit 2018 in der Institutsbibliothek tätig und wurde als besonders angenehmer Kollege sehr geschätzt. Wir werden seine freundliche Art und sein gewissenhaftes Engagement in bester Erinnerung behalten.

Private Law Gazette im Abo

Die Private Law Gazette informiert Sie zweimal im Jahr über die neuesten Entwicklungen am Institut. Das Abonnement ist kostenfrei und kann jederzeit gekündigt werden. Gern nehmen wir Sie in unseren Verteiler auf. Schicken Sie uns einfach Ihre Postadresse an newsletter@mpipriv.de

Impressum

Herausgeber:
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-367
www.mpipriv.de

V.i.S.d.P.:
Prof. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann
Geschäftsführender Direktor

Redaktion, Gestaltung u. Produktion:
Monika Lehner, Johanna Detering, Nicola Wesselburg
Kontakt zur Redaktion: newsletter@mpipriv.de

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH
Hamburg im Oktober 2019



MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG